

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Berlin gegen Waffen II: Gemeinsame Aufbewahrung von Munition und Waffen untersagen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf in den Bundesrat einzubringen, der das Waffengesetz (WaffG) wie folgt ändert:

Die gleichzeitige Aufbewahrung von funktionsfähigen Schusswaffen und Munition in Privatwohnungen wird grundsätzlich untersagt. Waffen und Munition müssen örtlich getrennt oder an einem besonders gesicherten Ort außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden. Ausnahmen sind nur zulässig für Personen nach §13WaffG (Jäger) und §20WaffG (besonders gefährdete Personen). Für diese Gruppen bleibt es bei den Regelungen des heutigen §36WaffG.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Januar 2015 zu berichten.

Begründung:

Der erschreckende Amoklauf von Winnenden hat deutlich gemacht, dass die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition Voraussetzung für die Vermeidung solcher erschreckender Verbrechen ist. Der Amoklauf des 17jährigen Tim Kretschmer, bei dem neben dem Täter selbst fünfzehn Menschen ums Leben und weitere elf Menschen schwer verletzt wurden, war nur möglich geworden, weil der Jugendliche Zugriff auf Waffen und Munition seines Vaters, eines Sportschützen hatte.

Der Deutsche Bundestag hat die Tragödie von Winnenden zum Anlass genommen, die Aufbewahrung von Waffen und Munition strenger zu regeln. So sind seit dem 25. Juli 2009 unangemeldete Kontrollen der Sicherheitsvorkehrungen möglich.

Keine Verschärfung sah die Reform für die Unterbringung der Waffen und Munition selbst vor. Demnach sollen Waffen und Munition zwar in der Regel getrennt voneinander aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Waffenschrank erfolgt (§36WaffG). Weitergehende Vorschläge der damaligen Opposition im Bundestag wurden nicht umgesetzt. Der damalige Innensenator Berlins, Ehrhard Körting, hatte gefordert, die Aufbewahrung aller Munition in zentralen Vereinsgebäuden und Schießanlagen vorzuschreiben und mithin eine örtliche Trennung von Munition und Waffen vorgeschlagen. Ähnliche Vorschläge hatte zuvor die Grüne Bundestagsfraktion vorgelegt (Dr. 16/12477 und 17/2130).

Durch die räumliche Trennung soll die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung von Waffen minimiert werden, ohne den Besitz von zulässigen Waffen bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen einzuschränken.

Bei einer Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestag wurde jedoch kritisiert, dass eine solche räumliche Trennung für Jäger unpraktisch wäre, da diese auch nachts und zeitsensibel auf ihre Waffen zugreifen können müssten. Deswegen sieht der Antrag hier Ausnahmeregelungen für Jäger und besonders gefährdete Personen vor, für die ähnliches gilt. Nicht überzeugen können Argumente fehlender Sicherheit bei der Aufbewahrung in Sportschützenvereinen. Durch das Trennungsgebot von Munition und Waffen ist die Gefahr eines Diebstahls eher geringer als bei einer gemeinsamen Lagerung.

Immer wieder wird auch das Argument vorgebracht, vor allem illegale Waffen seien für Todesfälle und Körperverletzungen verantwortlich. Deswegen sei eine weitere Regulierung der Aufbewahrung von legalen Waffen unnötig. Nach Recherchen der „Zeit“ („Waffenland Deutschland“ vom 16. Januar 2014) sind von den 54 bekannt gewordenen Todesfällen durch Schusswaffengebrauch im Jahr 2012 27, mithin die Hälfte, durch legale Waffen verübt worden. Eine weitere Regulierung mit dem Ziel der Vermeidung von Affekttaten, Unfällen und Missbrauch durch Unbefugte kann also dazu beitragen, die Zahl von Opfern zu verringern.

Berlin, den 27. Juni 2014

Pop Kapek Lux
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen